



VERBAND BERATENDER
INGENIEURE

Die Vergütung des Gerichtssachverständigen im Bauwesen

Verband Beratender Ingenieure VBI
Budapester Str. 31 / 10787 Berlin
Tel.: 030.26062-0 / Fax: 030.26062-100
www.vbi.de / vbi@vbi.de

Autoren:

Dr.-Ing. Dietmar Heinrich

Dipl.-Ing. Lars Leppers

Dipl.-Ing. (FH) Reinhard Siegismund

Vorwort



Seit vielen Jahren gibt es einen Mangel an Gerichtssachverständigen aus dem Bereich des Bauwesens. Dies liegt zum einen am offenkundigen Ingenieurmangel in Deutschland zum anderen liegt es daran, dass die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen nicht dazu geeignet sind, junge qualifizierte Kolleginnen und Kollegen dazu zu gewinnen, diesen beruflichen Werdegang einzuschlagen.

Die Sachverständigen stehen in direkter Konkurrenz mit der Industrie, die ebenfalls vermehrt Ingenieure sucht. Diese hat allerdings die Möglichkeit mit der Anpassung des Gehaltsniveaus auf „Angebot und Nachfrage“ des Nachwuchses zu reagieren. Die Industrie lockt nicht nur mit immer höheren Gehaltszahlungen, sondern auch mit Formen der betrieblichen Altersvorsorge, Kitas zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf u.a., für die ein Selbständiger nur schwer einen Ausgleich erwirtschaften kann.

Das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) wurde zwar im Jahre 2013 geändert und die Vergütungen wurden um 20% erhöht, jedoch wird dies keinerlei Auswirkungen auf die Nachwuchsgewinnung im Sachverständigenwesen haben, da auch die neuen Sätze schon bei der Novellierung des Gesetzes noch nicht einmal die anfallenden Kosten decken konnten.

Es besteht zwar für den Sachverständigen die Möglichkeit, die durch das JVEG vorgegebenen Sätze im Einzelfall anheben zu lassen, jedoch bedarf es hierfür umständlicher Anträge, die nicht selten abgelehnt werden, denn für die Bewilligung ist der Sachverständige von dem Wohl der Prozessparteien und des Gerichts abhängig.

Aus den vorgenannten Gründen soll nachfolgend verdeutlicht werden, wie hoch die Vergütung eines Sachverständigen im Bauwesen sein muss.

Berlin, im Januar 2017

Dr.-Ing. Volker Cornelius

Die Fachgruppe öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige im VBI

Die Fachgruppe der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen des VBI unter dem Vorsitz von Dip.-Ing. (FH) Elfi Koch, zählt ca. 350 Mitglieder. Sie setzen sich zusammen aus öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen sowie weiteren Sachverständigen, welche eine öffentliche Bestellung und Vereidigung anstreben und kommen aus allen Sparten des Ingenieurwesens und der Architektur. Die Mitglieder der Fachgruppe treffen sich einmal im Jahr, wo sie sich fachübergreifend weiterbilden und mit Unterstützung eines Richters forensische Fragen bearbeiten, diskutieren und ihre Erfahrungen zu aktuellen Problemstellungen bei ihrer Tätigkeit austauschen.

Neben dem Erfahrungsaustausch hat sich die Fachgruppe intensiv mit Fragen der Honorierung der Gerichtssachverständigen im Bauwesen beschäftigt. Die Fachgruppe hat seinerzeit eine detaillierte Stellungnahme zur Novellierung des JVEG verfasst und auf den dringenden Änderungsbedarf im Hinblick auf die Sachverständigen im Bauwesen hingewiesen. Der Deutsche Sachverständigentag 2015 in Leipzig hat diese Thematik aufgegriffen und die folgende Resolution einstimmig verabschiedet:

1. Die im Bauwesen tätigen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen sehen hinsichtlich der geltenden Einordnung in Sachgebiete Handlungsbedarf. Es wäre praxiskonform und diene der Vereinfachung, wenn die Aufteilung des Sachgebietes 4 wegfallen würde. Darüber hinaus sollten die zum Bauwesen gehörenden Sachgebiete im Sachgebiet 4 angefügt werden.
2. Die für diesen Bereich festzusetzende Vergütung sollte sich an den betriebswirtschaftlich erforderlichen Stundensätzen orientieren, da der Sachverständige auch Unternehmer ist.
3. Weiterer Handlungsbedarf wird bei § 8a JVEG gesehen. Zur Anpassung der Regelung an die Haftung des Gerichtssachverständigen sollte die Vergütung nur dann gekürzt werden können, wenn der Sachverständige zumindest grob fahrlässig gehandelt hat.

Die Fachgruppe wird sich auch weiterhin für die angemessene Honorierung der Sachverständigen im Bauwesen einsetzen.

Die gesetzliche Vergütung des Sachverständigen im Bauwesen

Die derzeitige Vergütung der Gerichtssachverständigen richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz – JVEG), das in seiner derzeitigen Fassung seit dem 01. August 2013 gilt.

Zur Vorfassung wurden einige Eingruppierungen verändert und die Honorare um 20% erhöht.

Die Höhe des Honorars ergibt sich aus den §§ 9 ff. JVEG sowie aus der Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 JVEG, die die Eingruppierung der jeweiligen Sachgebiete in die Honorargruppen vornimmt.

Hieraus ergibt sich für Ingenieure, die die Planung im Bereich Bauwesen einschließlich technischer Gebäudeausrüstung zu begutachten haben, dass sie nach der Honorargruppe 4 des § 9 Abs. 1 JVEG 80,00 € für jede Stunde erhalten.

Der Sachverständige kann nach einer Beauftragung durch das Gericht einen Antrag auf Erhöhung seines Honorars gemäß § 13 JVEG stellen. Der Sachverständige ist allerdings darauf angewiesen, dass entweder beide Parteien des Verfahrens oder aber eine Partei und das Gericht den Erhöhungsanträgen zustimmen. Hierdurch können dann höhere Stundensätze abgerechnet werden.

Bis zur Änderung in 2013 war dieser Erhöhungsantrag auf 50% des jeweiligen Tabellenwerts begrenzt. Diese Begrenzung ist zwar aufgehoben, jedoch halten sich manche Gerichte beim Antrag auf Erhöhung weiterhin stillschweigend an diese Begrenzung.

Sollte dem Antrag auf Erhöhung des Honorars nicht stattgegeben werden, ist der Sachverständige nichtsdestotrotz verpflichtet, in dem Verfahren auch für das in § 9 Absatz 1 JVEG ausgewiesene Honorar tätig zu werden.

Aber auch wenn dem Antrag auf besondere Vergütung stattgegeben wird bedeutet das nicht zwangsläufig, dass die höhere Vergütung auch gezahlt wird. Trotz Genehmigung des erhöhten Stundensatzes durch eine Partei und Gericht, kann bei Inanspruchnahme von Prozesskostenhilfe und unterliegen dieser Partei nur der gesetzliche Stundensatz abgerechnet werden.

Derzeit findet sich in Anlage 1 zu § 9 JVEG folgende Honorargruppenwahl für die Sachverständigen im Bauwesen:

4. Bauwesen einschließlich TGA
- 4.1 Planung: Honorargruppe 4 – 80 €/h
- 4.2 handwerklich-technische Ausführung: Honorargruppe 2 – 70 €/h
- 4.3 Schadensfeststellung soweit nicht 4.1 oder 4.2: Honorargruppe 5 – 85 €/h
- 4.4 Baustoffe: Honorargruppe 6 – 90 €/h

Bei einer derartigen Einordnung besteht für die Sachverständigen die Gefahr, dass sie bei einer Schadensfeststellung von Kostenbeamten in Honorargruppe 4.1 oder 4.2 eingeordnet werden, die die Sachlage vor Ort nicht kennen, um sie richtig einschätzen zu können. Viele Beweisfragen behandeln Schadensfeststellungen mit handwerklich-technischer Ausführung und/oder Planungsfragen und knüpfen nicht selten an Baustofffragen an. Konflikte mit den Kostenbeamten sind damit vorprogrammiert und sollten vermieden werden. Das Sachgebiet Nr. 4 sollte nicht unterteilt und mit einer einheitlichen Honorargruppe versehen werden.

Die betriebswirtschaftlich angemessene Vergütung des Sachverständigen im Bauwesen

Das JVEG sieht für den Sachverständigen im Bauwesen je nach Honorargruppe eine Vergütung zwischen 70 und 90 €/Stunde vor. Die Fachgruppe hat nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen den Stundensatz eines Sachverständigen im Bauwesen ermittelt und kommt hierbei zu einem Stundensatz von 141 bis 221 €/Stunde. Die Ermittlung des Stundensatzes beruht auf einem fiktiven Brutto-Jahresgehalt in Höhe von 60.000 bis 144.000 €, zuzüglich der dem Sachverständigen entstehenden Kosten mit Wagnis und Gewinn. Diese Zahlen basieren zum einen auf einer Studie des VDI aus dem Jahre 2014, an der bundesweit rund 12.000 Ingenieure teilgenommen haben.

Bei einem Sachverständigen mit etwa 10jähriger Berufserfahrung und entsprechender Vorbildung wird von einem Alter von mindestens 36 Jahren auszugehen sein. Gleichzeitig ist davon auszugehen, dass ein Sachverständiger Ingenieur über ein überdurchschnittliches Wissen verfügen muss und deshalb einem überdurchschnittlich bezahlten Angestellten entspricht, so wäre ein vergleichbarer angestellter Ingenieur im Alter zwischen 36 und 40 Jahren bei durchschnittlich 63.800 € und im gehobenen Viertel bei mindestens 76.440 € anzusiedeln. Diese Beträge steigern sich kontinuierlich und enden in der Erhebung bei den über 50 jährigen Ingenieuren bei durchschnittlich 83.232 € bzw. im gehobenen Viertel bei mindestens 104.235 € Jahresgehalt.

Neben der Vergütung des Sachverständigen selber, sind bei der Ermittlung des Stundensatzes die ihm entstehenden Kosten zu berücksichtigen. Die Kostenermittlung beruht auf der Annahme eines Sachverständigen, der eigenständig in einem Einzelbüro arbeitet und eine Teilzeitsekretärin als Hilfskraft hat.

Hier entstehen Kosten, die sich wie folgt zusammensetzen:

- Personalkosten,
- Kosten für die Büroräume,
- notwendigen Versicherungs-, Kammer- und Verbandsbeiträgen,
- Werbe- und Reisekosten,
- Geräten für die Erstellung von Gutachten sowie

- weitere Kosten für den Betrieb eines Büros.

Neben den Kosten ist ein Unternehmerbedarf zu kalkulieren, der Wagnis und Gewinn umfasst. Hinsichtlich der Details möchten wir auf den Internetauftritt des VBI verweisen, wo die Berechnungsgrundlagen unter www.vbi.de eingestellt sind.

Die Voraussetzungen der Honorarkürzung nach dem JVEG

Nach § 8a Abs. 1 JVEG kann das Honorar des Sachverständigen dann gekürzt werden, wenn der Sachverständige dem Gericht nicht unverzüglich Tatsachen anzeigt, die zu seiner Ablehnung durch einen Prozessbeteiligten berechtigen (anders nur, soweit der Sachverständige dies nicht zu vertreten, d.h., schuldlos gehandelt hat). Das Vorliegen einer anfänglichen Befangenheit sollte seitens des Sachverständigen stets genau geprüft werden, um die negativen Folgen einer Honorarkürzung zu vermeiden. Dies kann jedoch in der Praxis recht schwierig sein. Liegt eine eindeutige Konstellation vor, wie zum Beispiel der Sachverständige, der nach seiner Beauftragung nicht sogleich mitteilt, dass er in engen geschäftlichen Beziehungen mit einer Partei des Rechtsstreites steht, ist der Entfall des Honorars richtig, da das Verhalten des Sachverständigen als mindestens grob fahrlässig, wenn nicht sogar als vorsätzlich angesehen werden muss.

Ein derart eindeutiges und sanktionswürdiges Verhalten mag das gesetzgeberische Leitbild bei der Neufassung gewesen sein. Derartige Fälle sind in der Praxis jedoch sehr selten. Viel häufiger sind Grenzfälle, in denen unklar ist, ob Einzeltatsachen überhaupt befangenheitsbegründend sein können oder nicht. Die teilweise unstrukturierte und widersprüchliche Rechtsprechung erschwert aus Sicht der Sachverständigen die Abwägung, welche Tatsachen dem Gericht mitzuteilen sind.

In schwierigen Konstellationen, z. B. Änderung der Rechtsprechung, kann nur mit großzügiger Anwendung des fehlenden Verschuldens reagiert werden. Um ganz sicher einen Honorarverlust nach § 8 a Abs. 1 JVEG zu vermeiden, müssten die Gutachter dazu übergehen, jeden auch nur ansatzweise befangenheitsbegründenden Umstand mitzuteilen.

Der Regelungsbedarf erschließt sich nicht ohne weiteres. Abgesehen von den oben genannten eindeutigen Konstellationen, die in der Praxis jedoch kaum vorkommen, wird es sich voraussichtlich eher um grenzwertige Abwägungen handeln. Eine Statistik, die den Prozentsatz „anfänglicher“ Befangenheit erfasst, ist nicht bekannt. Hier gilt es bei der Überprüfung der Vorschriften des JVEG die Praxisrelevanz festzustellen und gegebenenfalls die Vorschrift ersatzlos zu streichen.

§ 8a Abs. 2 JVEG nennt weitere Voraussetzungen, unter denen das Honorar des Sachverständigen gekürzt werden kann:

- der Sachverständige verstößt schuldhaft gegen die Verpflichtungen nach § 407 a Abs.1 bis 3 S. 1 ZPO,
- der Sachverständige erbringt seine Leistung mangelhaft,
- der Sachverständige schafft mindestens grob fahrlässig während der Bearbeitung befangenheitsbegründende Tatsachen (nachträgliche Befangenheitsgründe),
- der Sachverständige erbringt seine Leistung trotz Verhängung eines weiteren Ordnungsgeldes nicht vollständig.

Hinsichtlich des Tatbestandes der mangelhaften Leistung stellt sich zunächst die Frage, woher der Regelungsbedarf stammt. Der Fachgruppe öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen ist nicht bekannt, dass eine bedenkliche Häufung tatsächlich oder vermeintlich „mangelhafter“ Gutachten zu beobachten ist, die eine breit angelegte gesetzgeberische und/oder gerichtliche Reaktion erfordert. Dies dürfte sinngemäß auch für nicht mitgeteilte anfängliche Befangenheitsgründe gelten.

Beim Wegfall der Vergütung bei einem Verstoß des Sachverständigen gegen § 407 a Abs. 1–3 ZPO ist insbesondere die Variante des Absatz 3 besonders problematisch, nämlich, wenn der Sachverständige versäumt, dem Gericht Zweifel hinsichtlich Inhalt und Umfang des Auftrages mitzuteilen. Diese Regelung – wenn man sie denn ernst nimmt – betrifft auch die immer wieder geübte Praxis der Gerichte, originär richterliche Aufgaben auf den Sachverständigen zu übertragen. Jeder erfahrene Sachverständige kennt dies besonders nach Einwendungen der Parteien gegen ein schriftliches Gutachten. Überwiegend entwickelt nicht das Gericht die ergänzenden Fragen an den Sachverständigen, sondern übersendet diesem die Schriftsätze der Parteien mit dem Auftrag, zu den Einwendungen Stellung zu nehmen. Sollte der Schriftsatz ausnahmsweise ausschließlich klar formulierte Ergänzungsfragen enthalten, besteht kein Problem. Dies ist jedoch sehr selten. Typischerweise enthalten diese Schriftsätze eine bunte Mischung von Rechtsansichten, Tatsachenvortrag, Wiederholungen bisherigen Vortrages und mehr oder weniger klar formulierte Vorhaltungen gegen das Gutachten. Es obliegt selbstverständlich dem Gericht, nun konkrete ergänzende Beweisfragen zu entwickeln. Stattdessen wird der Sachverständige mit dieser Aufgabe betraut. Dass diese Handhabung in der Praxis überwiegend erstaunlich gut und meistens reibungslos funktioniert, lässt die Problematik nicht entfallen.

All diese Varianten können nach § 407 a Abs. 3 S. 1 ZPO i.V.m. § 8 a Abs. 2 Nr. 1 JVEG durchaus problematisch werden. Hinweise an das Gericht nach § 407 a Abs. 3 ZPO sind in der Praxis selten. Nur eine Minderheit der Sachverständigen sendet den Auftrag sofort an das Gericht zurück mit der Bitte, nach § 404 a ZPO zu verfahren. Die Mehrzahl der Sachverständigen sehen von diesem Hinweis an das Gericht ab, vermutlich auch, um nicht als lästig zu gelten. Dass der Sachverständige, der sich bemüht, diese Aufgabe zu bewältigen, an sich nach § 407 a Abs. 3 ZPO verfahren müsste, liegt auf der Hand. Hat der Sachverständige den richterlichen Teil seiner Aufgabe schließlich nicht zutreffend bewältigt, enthält das Gutachten in Teilbereichen Fehler. Diese beruhen auf einem Verstoß gegen § 407 a ZPO im Sinn von § 8 Abs. 2 Nr. 1 JVEG, denn der Sachverständige hätte Klarstellung durch das Gericht fordern müssen. Damit kann eine Honorareinbuße drohen, der Sachverständige hätte sich zu entlasten. Dies dürfte angesichts des klaren Regelungsinhaltes von § 407 a ZPO schwierig werden. Jedem Sachverständigen dürfte klar sein, dass die Feststellung der Fälligkeit von Ansprüchen nicht zu seinen Aufgaben gehört. Dies gilt auch für die Aufarbeitung und Differenzierung von komplexem Parteivortrag. Einfache Fahrlässigkeit wird stets vorliegen, diese reicht für die Honorarkürzung aus. Zugunsten der Sachverständigen könnte u. U. der Gesichtspunkt des treuwidrigen Verhaltens des Gerichts helfen. Denn ebenso deutlich wie der Verstoß des Sachverständigen gegen § 407 a ZPO ist der viel gravierendere Verstoß des Gerichts gegen § 404 a Abs. 1 ZPO.

Fazit: Die Neuregelung erscheint in einigen Bereichen bedenklich. Ein Handlungsbedarf war eigentlich nicht erkennbar. Mit Wahrscheinlichkeit werden die besonders kritischen Regelungen in der Spruchpraxis eher geringe Bedeutung bekommen. Die Stellung des Sachverständigen im Rechtsstreit als gerichtliche Hilfskraft und gerade nicht als Hilfsrichter muss dazu führen, dass das Honorar nur gekürzt werden oder entfallen kann, wenn dem Sachverständigen mindestens grob fahrlässiges Verhalten zur Last fällt. Dies würde auch mit der Haftung des Sachverständigen nach § 839 a BGB korrespondieren, die mindestens grob fahrlässiges Verhalten erfordert.

„Der richtige Beweisbeschluss – Grundlage des guten Sachverständigengutachtens“

Aus gerichtlicher Sicht ist ein Beweisbeschluss dann „richtig“, wenn die zugrundeliegenden streitigen Tatsachen erfasst und deren Entscheidungsrelevanz zutreffend berücksichtigt ist, ferner das richtige Beweismittel gewählt und Vorschuss der richtigen Partei auferlegt worden ist.

- Die Tatsache muss prozessual streitig sein, § 138 ZPO.
- Es muss für die Entscheidung auf die Tatsache ankommen.
- Zur Feststellung müssen sachverständige Erhebungen von Befundtatsachen und Schlussfolgerungen erforderlich sein, gegebenenfalls auch unter Berücksichtigung vom Gericht beigestellter Anknüpfungstatsachen.

Aus Sicht der Sachverständigen enthält ein „richtiger“ Beweisbeschluss insbesondere klare Handlungsanweisungen. Diese Erwartung umfasst auch, dass Gerichte ihre Pflichten nach § 404 a ZPO beachten. In der Praxis wird diese Erwartung allerdings häufig enttäuscht, etwa indem Beweisfragen so formuliert sind, dass der Sachverständige prüfen soll, ob die Leistung einer Partei „vertragsgerecht, fristgerecht oder ordnungsgemäß“ erbracht ist. Diese Form des gerichtlichen Outsourcing ist sehr weit verbreitet. Die Ergebnisse in der Praxis sind gleichwohl überraschend gut, obwohl eindeutig originäre richterliche Aufgaben auf den Sachverständigen übertragen werden. Dieser Umstand ist weitgehend dem Einsatz vieler Sachverständiger zu verdanken.

Zum richtigen Beweisbeschluss kann auch gehören, dass Anweisung zu Bauteilöffnungen gegeben wird, wenn deren Notwendigkeit bereits feststeht und diese technisch sehr riskant sind, z.B. Kernbohrungen in weißer Wanne. Das Gericht kann festlegen, ob die Öffnungen beizustellen oder von der beweisbelasteten Partei, keinesfalls jedoch vom Sachverständigen auszuführen sind. Sehr hilfreich kann für den Sachverständigen auch ein Einweisungstermin sein.

Dem Sachverständigen ist weiter nicht Beweiswürdigung (Anknüpfungstatsachen) zu übertragen, etwa in der Weise, dass der Beweisbeschluss lautet: „Der Sachverständige soll die Sanierungskosten unter Beachtung der Zeugenaussagen Bl. d.A. kalkulieren“, dies bei widersprüchlichen Zeugenaussagen und ohne Vorgabe, welche Darstellung das Gericht als bewiesen ansieht. Soweit sich das Gericht die Entscheidung offen lassen will, müssten dem Sachverständigen die Varianten klar vorgegeben werden.

Der „technisch“ richtige Beweisbeschluss

Allerdings ist deutlich darauf hinzuweisen, dass ein Beweisbeschluss nicht bereits deshalb „unrichtig“ ist, weil er technisch unzulänglich gefasst wurde und zum Beispiel das „eigentliche“ technische Problem nicht enthält. Der Beweisbeschluss beruht auf dem Sachvortrag der Parteien, allein dieser ist Grundlage des gesamten Verfahrens, also auch der Beweisbeschlüsse und der Entscheidungen. Ist ein wesentlicher Mangel von den Parteien nicht vorgetragen, auch nicht mittelbar durch die Frage nach der Ursache eines Mangelsymptoms, ist er nicht Prozessgegenstand.

Der Sachverständige hat lediglich die Aufgabenstellung aus dem Beweisbeschluss zu erfüllen. Dieser begrenzt seine Tätigkeit. Dagegen ist es nicht seine Aufgabe, ungefragt seine Kenntnisse originär in das Verfahren einzubringen. Der Beweisbeschluss stellt die maßgebliche Handlungsanweisung dar.

Plakativ formuliert: Nicht die Wirklichkeit ist Entscheidungsgrundlage, sondern die unstreitigen und streitigen Tatsachen, die die Parteien im Rechtsstreit vorgetragen haben. Ausnahmen bestehen nur, soweit der Sachverständige akute Gefahr für Leib oder Leben erkennt. Beispiel: Der Sachverständige soll Undichtigkeiten an einer Dachkonstruktion untersuchen. Er stellt ins Auge springende, schwerste Mängel der Konstruktion mit akuter Einsturzgefahr fest, weil wichtige statisch relevante Teile des Dachstuhls nur behelfsmäßig mit Dachlatten untereinander verbunden sind (Montagezustand).

Berlin, im Januar 2017
Dipl.-Ing. (FH) Elfi Koch
Leiterin der Fachgruppe